

Infoblatt

Biodiversitätsprojekt des Landkreises Schaumburg (Stand 20.02.2024)



Allgemeine Infos:

- Das Biodiversitätsprogramm dient gezielt der Förderung der Strukturvielfalt in der Landwirtschaft. Die einzelnen Maßnahmen werden vom Bewirtschafter bei der Unteren Naturschutzbehörde (ferner UNB) beantragt bzw. zwischen dem Bewirtschafter und der UNB abgestimmt. Kontaktadresse: Heike Eckert-Hormann, Tel. 05721/703-1502 oder naturschutz@schaumburg.de
- Bei Eignung der beantragten Fläche wird mit der UNB eine Bewirtschaftungsvereinbarung abgeschlossen, wobei eine Doppelförderung mit anderen Förderprogrammen ausgeschlossen ist (z.B. keine Anrechnung als AUKM-Maßnahme o.Ä.).
- Es besteht jedoch kein Recht des Antragstellers auf Umsetzung, sondern die UNB entscheidet anhand der Lage der Maßnahme und den örtlichen Gegebenheiten, ob die Umsetzung der Maßnahme an dieser Stelle naturschutzfachlich sinnvoll ist und gefördert werden kann. Ist die Fläche nicht geeignet, kann die UNB den Antrag auch ablehnen. Eine Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.
- Die einzelne Maßnahmenfläche sollte nicht größer als ca. 2 ha sein. Die Förderung ist auf insgesamt ca. 3 ha je Betrieb beschränkt.
- Grundsätzlich sollten die Maßnahmenflächen nicht an öffentlichen Straßen und viel frequentierten Feldwegen und nicht im Radius von ca. 500 m um eine Windenergieanlage liegen. Maßnahmen, die vorrangig Wiesenvögeln dienen, sollten zusätzlich einen Abstand von ca. 100 m zu Siedlungen, Waldrändern, Feldgehölzen und Hecken mit vielen Großbäumen sowie Stromleitungen einhalten, da Wiesenvögel diese Strukturen i.d.R. meiden. Ausnahmen sind möglich.
- Um die o.g. Ziele zu erreichen, ist eine persönliche und konstruktive Zusammenarbeit zwischen UNB und Bewirtschafter notwendig und von der UNB ausdrücklich erwünscht. Bei Fragen zu Vorarbeiten, Düngung, Unkrautbekämpfung etc. kann auf Wunsch des Antragstellers eine Beratung durch die LWK (Frau Herbst, Tel. 0511 4005-2466) und eine auf den Ergebnissen basierende anschließende Einzelfallabstimmung mit der UNB erfolgen.
- Die Maßnahmen im Biodiversitätsprogramm an sich und die Förderhöhe sind mit der LWK Niedersachsen abgestimmt. Gefördert werden die folgenden Maßnahmen:

1. Mehrjährige Blühstreifen oder –flächen auf Ackerflächen (Standzeit mindestens 3 Jahre)

Was wird durch diese Maßnahme gefördert:

Gefördert werden mehrjährige Blühstreifen/ Blühflächen auf Ackerflächen. Diese haben durch ihre lange Standzeit und große Vielfalt einen hohen ökologischen Wert. Die Maßnahme dient vorrangig als Nahrungs- und Überwinterungslebensraum für Insekten; es profitieren jedoch z.B. auch Vögel der Feldflur und viele andere Tiere.

Größe, Form und Lage der Maßnahme:

- Flächig oder streifenförmig
- Breite der Strukturen an Bewirtschaftungsgeräte anpassen. Mind. 9 m breit, bei Blühstreifen max. ca. 30 m breit.
- Nicht angrenzend parallel zu öffentlichen Straßen und viel frequentierten Feldwegen. Nicht im Radius von 500 m um Windenergieanlagen.

Dauer und Bearbeitungszeitpunkte :

- Frühjahrseinsaat bis 31.05.
- Standzeit mindestens 3 Jahre (Verlängerung möglich)

Rahmenbedingungen:

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung
- Kein Befahren, außer bei zugelassenen Pflegemaßnahmen
- In Absprache mit der UNB ist Pflegeschnitt möglich
- Bei Fragen zu Vorarbeiten, Unkrautbekämpfung etc. kann auf Wunsch eine Beratung durch die Landwirtschaftskammer und eine Einzelfallabstimmung mit der UNB erfolgen

Förderung:

- 700 Euro /ha/Jahr + Saatgut
- Das Saatgut wird gestellt

Hinweis auf sinnvolle Kombinationen:

Ein Blühstreifen ist besonders sinnvoll in Kombination mit Maßnahme Nr. 8, einer sog. "Beetle Bank". Die Kombination "Beetle bank" und "Blühstreifen" wird daher mit einem höheren Fördersatz als die jeweils einzelne Maßnahme gefördert. Details sind in Maßnahme Nr. 7. ""Beetle Bank" ersichtlich.

2. Feldvogelinseln im Wintergetreide (mit oder ohne Nachsaat von Blühstreifen)

Was wird durch diese Maßnahme gefördert:

Diese Maßnahme dient vorrangig der Förderung von Feldvögeln. Die Inseln sollen den Vögeln die Möglichkeit bieten, in den dichten Getreidebeständen zu landen sowie Nahrung und ggfs. auch Brutplätze zu finden. Nebenbei profitieren jedoch z.B. auch Insekten von der Maßnahme, insbesondere bei Nachsaat einer Blühmischung.

Wo kann die Maßnahme durchgeführt werden:

- Auf Ackerflächen. Nur im Getreide, aufgrund der frühen Erntetermine jedoch nicht in Wintergerste oder Grünroggen.

Größe, Form und Lage der Maßnahme:

- Breite der Strukturen angepasst an die Bewirtschaftungsgeräte. Mindestens 9 m breit. Die Einzelflächen mind. 1000 qm, max. 2.500 qm groß.
- Optimal sind mehrere lineare Strukturen in einem Abstand von ca. 200 m zueinander
- Nicht in Fahrgassen.
- Mind. 100 m Abstand zu öffentlichen Straßen und viel frequentierten Feldwegen, Siedlungsrändern, landwirtschaftlichen Großbauten, Waldrändern, Feldgehölzen und Hecken mit vielen Großbäumen. Nicht im Radius von 500 m um Windenergieanlagen.

Dauer und Bearbeitungszeitpunkte:

- Anlage der Fläche bei Aussaat der Kultur (durch Auslassen) oder durch nachträgliches Grubbern. Anschließend 2 Varianten:
 - a) Selbstbegrünung
 - b) Nachsaat mit einer Blühmischung (möglichst Göttinger Mischung für Rebhühner)
- Eindrillen so früh wie möglich, Belassen der Feldvogelinseln bis min. 15.08., möglichst 1.9.

Rahmenbedingungen:

- Kein Befahren
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung
- Bei Fragen zu Vorarbeiten, Unkrautbekämpfung etc. kann auf Wunsch eine Beratung durch die Landwirtschaftskammer und eine Einzelfallabstimmung mit der UNB erfolgen

Förderung:

- bei a) Selbstbegrünung: 850 Euro/ha
- bei b) Nachsaat mit Blühmischung: 950 Euro/ha; Saatgut wird gestellt

3. Erbsenfenster

Was wird mit der Maßnahme gefördert:

Die Erbsenfenster dienen als Nahrungsfläche für Insekten, Vögel und Niederwild, als Brutplätze für zahlreiche Feldvögel (z.B. Feldlerche, Schafstelze, Wiesenpieper) sowie Kleinsäuger und nach Möglichkeit als Überwinterungsfläche für alle o.g. Arten.

Wo wird die Maßnahme durchgeführt:

- Auf Ackerflächen. Innerhalb von Raps-, Mais-, Rüben- und Getreidekulturen.

Größe, Form und Lage der Maßnahme:

- Breite der Strukturen angepasst an die Bewirtschaftungsgeräte anpassen. Mindestens 9 m breit, max. 30 m breit. Die Einzelflächen mind. 1000 qm, max. 2 .500 qm groß.
- Verhältnis Länge/Breite nicht größer als 2:5
- Anlage der Fläche bei Aussaat der Kultur (durch Auslassen) oder durch nachträgliches Grubbern und Einsaat. Derzeit Stand der Wissenschaft: Einsaat der Sorte „Astronaut“.
- Eine Fahrspur in der Erbsenfläche ist möglich
- Mind. 100 m Abstand zu öffentlichen Straßen und viel frequentierten Feldwegen, Siedlungsrändern, landwirtschaftlichen Großbauten, Waldrändern, Feldgehölzen und Hecken mit vielen Großbäumen. Nicht im Radius von 500 m um Windenergieanlagen.

Dauer, Saat- und Mulchzeitpunkte:

- Eindrillen so früh wie möglich.
- Belassen der Erbsenfläche bis min. 15.08, eine Überwinterung bis zum 28.02. des Folgejahres ist jedoch ausdrücklich erwünscht

Rahmenbedingungen:

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung
- Kein Befahren
- Bei Fragen zu Vorarbeiten, Unkrautbekämpfung etc. kann auf Wunsch eine Beratung durch die Landwirtschaftskammer und eine Einzelfallabstimmung mit der UNB erfolgen

Förderung:

- im Mais: 1.100 Euro / ha
- im Getreide oder Raps: 1.300 Euro/ha
- in Zuckerrüben: 1.700 Euro/ha
- Saatgut wird gestellt

4. Selbstbegrünungsbrache (einjährig, zweijährig oder dreijährig)

Was wird durch die Maßnahme gefördert:

Diese Maßnahme dient sowohl heimischen Ackerwildkräutern, Insekten, Feldvögeln, Kleinsäugetern etc. Im Boden vorkommende oder zugeflogene Samen heimischer Pflanzen keimen, der Bewuchs bietet besonders Insektenarten, die auf seltene / bestimmte heimische Blütenpflanzen angewiesen sind, eine wertvolle Nahrungsquelle. Ebenso bieten Brachestreifen mit Selbstbegrünung aufgrund der sehr unterschiedlichen Pflanzendichte Lebensraum für Feldvögel und viele andere Arten. Strukturanreicherung, bei längerer Standdauer Biotopvernetzung.

Größe, Form und Lage der Maßnahme:

- Keine Ansaat
- Auf Ackerflächen, flächig oder streifenförmig.
- Mind. 9 m breit, maximal 30 m breit.
- Mind. 100 m Abstand zu Straßen, Siedlungsrändern, landwirtschaftlichen Großbauten, Waldändern, Feldgehölzen und Hecken mit vielen Großbäumen

Dauer, Saat- und/oder Bearbeitungszeitpunkte:

3 Varianten:

- a) Einjährig (vom 1.4., über Winter, bis min. 28.2. des Folgejahres)
- b) Zweijährig (vom 1.4. bis min. 28.2. des zweiten Folgejahres)
- c) Dreijährig (vom 1.4. bis min. 28.2. des dritten Folgejahres)

aber jeweils:

- Kein Befahren, außer bei zugelassenen Pflegemaßnahmen
- Mulchen oder Mähen möglich, ggfs. mit Mahdgutabtrag, jedoch nur in Absprache mit der UNB
- Schröpfschnitt möglich

Rahmenbedingungen:

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung
- Bei Fragen zu Vorarbeiten, Unkrautbekämpfung etc. kann auf Wunsch eine Beratung durch die Landwirtschaftskammer und eine Einzelfallabstimmung mit der UNB erfolgen

Förderung:

- bei a) einjährig: 400 Euro / ha
- bei b) zweijährig: 500 Euro / ha
- bei c) dreijährig: 700 Euro / ha

5. Gelege- und Kükenschutz

Was wird durch die Maßnahme gefördert:

Verschiedene Feld- und Wiesenvögel nutzen den Acker als Bruthabitat. Durch die oft frühe Bearbeitung gehen jedoch viele Nester und Bruten verloren. Inzwischen seltene gewordene Vogelarten wie z.B. der Kiebitz, der Wachtelkönig, die Sumpfohreule oder Rohr-, Korn- und Wiesenweihen haben Vorlieben für offenen Boden oder die bereits aufgelaufene Feldfrucht und sind durch die o.g. frühe Bearbeitung stark bedroht. Daher ist es notwendig, Neststandorte ausfindig zu machen, zu kennzeichnen und bei der Bearbeitung zu umfahren. Hierfür ist der Bewirtschafter sowohl zu sensibilisieren als auch zu entschädigen.

Im Einzelfall wird zusätzlich auch eine gezielte Verringerung der Freißfeinde notwendig (z.B. bei Fuchsvorkommen in unmittelbarer Nähe zum Gelege). In Abstimmung mit der UNB werden dem Revierjäger ggfs. anfallende Zusatzkosten (z.B. Erstellen eines Konzeptes, Fallen, Mehrarbeit) erstattet.

Über den Schutz von Bodenbrütern im Acker / Grünland hinausgehende Maßnahmen sind im Einzelfall ebenfalls möglich, z.B. die Förderung von Nisthilfen o.Ä. von Greifvögeln oder Großvögeln o.Ä. auf Bäumen oder in/ an Gebäuden (z.B. Störche oder Eulen).

Lage, Dauer oder Kosten:

Lage, Umfang, Dauer und Kosten der jeweiligen Maßnahmen sind im Vorfeld nicht zu bestimmen. Die Dauer und die einzelnen Maßnahmen sind sowohl von der Vogelart und dem jeweiligen Brutverlauf als auch z.B. von der der landwirtschaftlichen Kultur und/ oder dem Einzelfall abhängig.

Dem Landwirt entstehen Kosten z.B. Kosten durch das vorherige Absuchen der Verdachtsfläche, das großzügige Aussparen des Nestes/ der Nester bei der Bewirtschaftung und durch den Ernteausfall, dem Revierjäger durch zusätzliche Fallen, dem Gebäudebesitzer durch zusätzliche Baumaßnahmen. Die jeweilige Aufwandsentschädigung für den Bearbeitungsaufwand und Ernteausfall wird etc. wird im Einzelfall in Zusammenarbeit mit dem Landwirt/ Jäger/ Gebäudebesitzer etc. bestimmt und entschädigt.

Die notwendige Betreuung des Brutplatzes und die Kennzeichnung oder Umsetzung etc. übernimmt die UNB. .

Förderung:

- je nach Bearbeitungsaufwand und Ernteausfall im Einzelfall (siehe oben)

6. Neuanlage von extensiv bewirtschafteten Grünland und Stehenlassen von Altgrasstreifen

Was wird durch die Maßnahme gefördert:

Unter einem Altgrasstreifen wird ein Teil einer Wiese verstanden, der ein Jahr lang nicht gemäht wird und auch über Winter stehen bleibt. Diese Maßnahme bietet Tieren während der Mahd Flucht- und Versteckmöglichkeiten und kann sinnvoll mit einer naturverträglichen Mähtechnik ergänzt werden. Nach der Mahd bietet der Altgrasstreifen darüber hinaus einen Rückzugsraum für verschiedene Tierarten, wie beispielsweise Insekten und vielen Vögeln (z.B. Braunkehlchen, Graumammer, Kiebitz, Neuntöter, Ortolan, Rebhuhn, Rohrweihe, Wachtel, Wachtelkönig und Wiesenpieper). Im Winter ist er ein überlebenswichtiger Rückzugsraum für überwinternde Tiere wie z.B. das Rebhuhn.

Größe, Form und Lage der Maßnahme:

- auf Wunsch jährlich rotierend
- Teil einer extensiv genutzten Wiese, der von der Mahd ausgeschlossen wird; auf min. 5 – max. 10 % der Fläche
- Ein- oder mehrere Streifen an den Rändern oder auch innerhalb der Fläche. Bei mehreren Streifen sollte der Abstand zwischen den Streifen 30 m nicht überschreiten, um Kleintieren Streifenwechsel zu ermöglichen
- Mindestens 6 m Breite, am besten 35-50 m lang

Dauer, Saat- und/oder Bearbeitungszeitpunkte:

- Erste Mahd in der Regel ab 16.Juni, aber: Die Mahdtermine sind mit der UNB abzustimmen und im Einzelfall abhängig von der zu fördernden Leitart, z.B. Kiebitz, Rebhuhn oder Wachtelkönig. Bei Vorkommen von Problempflanzen sollte die Mahd oder der Schröpschnitt vor deren Samenbildung erfolgen und kann in Abstimmung mit der UNB früher erfolgen
- Jährliches Mähen/ Mulchen ist erforderlich, um die Grünlandvegetation zu erhalten und Verbuschung zu verhindern
- Auf dem Altgrasstreifen kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger
- Stehen lassen des Altgrasstreifens mind. bis 28.2. des Folgejahres

Rahmenbedingungen:

- Neuanlage von extensiv bewirtschafteten Grünland, insbesondere auf ehemaligen Ackerflächen
- Bei Fragen zu Vorarbeiten, Unkrautbekämpfung etc. kann auf Wunsch eine Beratung durch die Landwirtschaftskammer und eine Einzelfallabstimmung mit der UNB erfolgen

Förderung:

- 500 Euro/ha/Jahr

7. Beetle Bank (zu dt. Insektenwall)

Was wird durch die Maßnahme gefördert:

Unter "Beetle banks" versteht man ca. 40 – 70 cm hohe Wälle von variabler Breite (je nach Bearbeitungsmaschine ca. 2 – 4 m breit), die i.d.R. mit einer speziellen Grasmischung eingesät werden. Die Wälle verlaufen i.d.R. in Längsrichtung der Bodenbearbeitung. Idealerweise werden sie zwischen zwei nebeneinanderliegenden Feldfrüchten und in Nord/Südrichtung angelegt. Die "Beetle banks" entstehen sehr einfach durch gegenläufiges "Aufflügen".

In den "Beetle banks" herrscht ein besonderes Mikroklima (Luv-Lee-Effekt). In britischen Studien wurde nachgewiesen, dass "Beetle banks" Lebensraum für bis zu 1.000 Insekten und Spinnen pro m² bieten können. Von dort können die Insekten nach erfolgreicher Überwinterung zurück ins Feld einwandern, wo sie Schädlingszahlen reduzieren und wichtige Rollen im Nahrungsnetzwerk übernehmen. Mit den Wällen wird auch das Nahrungsangebot für insektenfressende Vogelarten wie Goldammer, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Fasan erhöht. Insbesondere Rebhühner siedeln sich in hohen Dichten an. Bei längerer Standdauer dienen die "Beetle banks" der Strukturanreicherung und der Biotopvernetzung.

Größe, Form und Lage der Maßnahme:

- Die Wälle entstehen durch gegenläufiges "Aufflügen", sind ca. 40 – 70 cm hoch und je nach Maschinenbreite ca. 2 – 4 m breit.
- Die Wälle liegen idealerweise in Nord/Südrichtung am Rande von unterschiedlichen Feldfrüchten o.Ä., bei großen Schlägen aber auch gerne mitten im Acker o.Ä.
- Die Standdauer beträgt min. 1 Jahr mit Überwinterung, sie sollten jedoch besser 3 Jahre und länger bestehen bleiben
- Der Insektenwall muss von Pufferzonen (min. 3 m) zu angrenzenden Feldfrüchten flankiert werden. Die Pufferzone darf zum Schutz des Lebensraums Insektenwall nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Sinnvoll ist die Anlage eines Blühstreifens in der o.g. Pufferzone, dies wird mit einem erhöhten Fördergeld gefördert (siehe unten). Erwünscht ist ein möglichst breiter Blühstreifen.

Saat- und/oder Bearbeitungszeitpunkte:

- Saatzeit: März bis September
- Mulchen, Mähen oder Beweiden möglich, jedoch nur in Absprache mit der UNB
- Schröpfschnitt möglich

Dauer (3 Varianten):

- a) einjährig (über Winter, bis min. 28.2. des Folgejahres)
- b) zweijährig (über Winter, bis min. 28.2. des zweiten Folgejahres)
- c) dreijährig (über Winter, bis min. 28.2. des dritten Folgejahres),

eine Verlängerung ist erwünscht

Förderung:

- a) 500 Euro / ha/ Jahr; mit Blühstreifen in der Pufferzone 700 Euro/ ha/ Jahr
 - b) 700 Euro / ha/ Jahr; mit Blühstreifen in der Pufferzone 900 Euro/ ha/ Jahr
 - c) 900 Euro / ha/ Jahr, mit Blühstreifen in der Pufferzone 1.100 Euro / ha/Jahr
-
- Das Saatgut für den Wall und ggfs. den Blühstreifen wird gestellt

Ihre Ansprechpartner sind:



Untere Naturschutzbehörde
Dipl. Ing. (FH) Landschaftsentwicklung
Heike Eckert-Hormann
Telefon: 05721 703-1502
E-Mail: naturschutz@schaumburg.de



Beraterin für Nachhaltige Landnutzung und Ländliche Entwicklung
Mareike Herbst
Telefon: 0511 4005-2466
E-Mail: Mareike.Herbst@lwk-niedersachsen.de